

Gebührenreglement und Tarifordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsätze
- Art. 2 Ausnahme
- Art. 3 Gebührenfestsetzung
- Art. 4 Erhöhung der Gebühren
- Art. 5 Vorschuss
- Art. 6 Erlass, Stundung

2. Gebührentarif

Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

3. Schlussbestimmungen

- Art. 8 Anpassung an Teuerung
- Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 10 Inkrafttreten

Gebührentarif

- Ziff. 1 Allgemeine Verwaltung
- Ziff. 2 Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, Arbeitsamt, Einbürgerungstaxen
- Ziff. 3 Ordnungsdienste
- Ziff. 4 Gewerbe und Handel
- Ziff. 5 Gesundheit
- Ziff. 6 Pläne
- Ziff. 7 Bestattungswesen
- Ziff. 8 Verschiedenes
- Ziff. 9 Bauamt

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Gemeindeverwaltung erhebt kostendeckende Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sowie sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Barauslagen sind der Gemeinde in vollem Umfang zu ersetzen.

Art. 2 Ausnahme

Für Dienstleistungen des Sozialamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenfestsetzung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Art. 4 Erhöhung der Gebühren

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.



Art. 5 Vorschuss

Es kann ein Vorschuss von bis zu 50% der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.

Art. 7 Erlass / Stundung

Führt die Bezahlung der Gebühren zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, oder Unterstützungsbedürftigkeit.

Eine Stundung bis zu maximal 8 Jahren kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

2. Gebührentarif

Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Gebührensätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit "B min." oder "K min." bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max." oder "K max." bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundes- oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

Art. 9 Anpassung an Teuerung

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen. Ausserdem kann er einzelne Posten den Gestehungskosten anpassen (gilt nicht für 9. Bauamt).

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 28. Juni 2002 in Kraft.

Gemeinderat Dozwil

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

B. Germann A. Gut